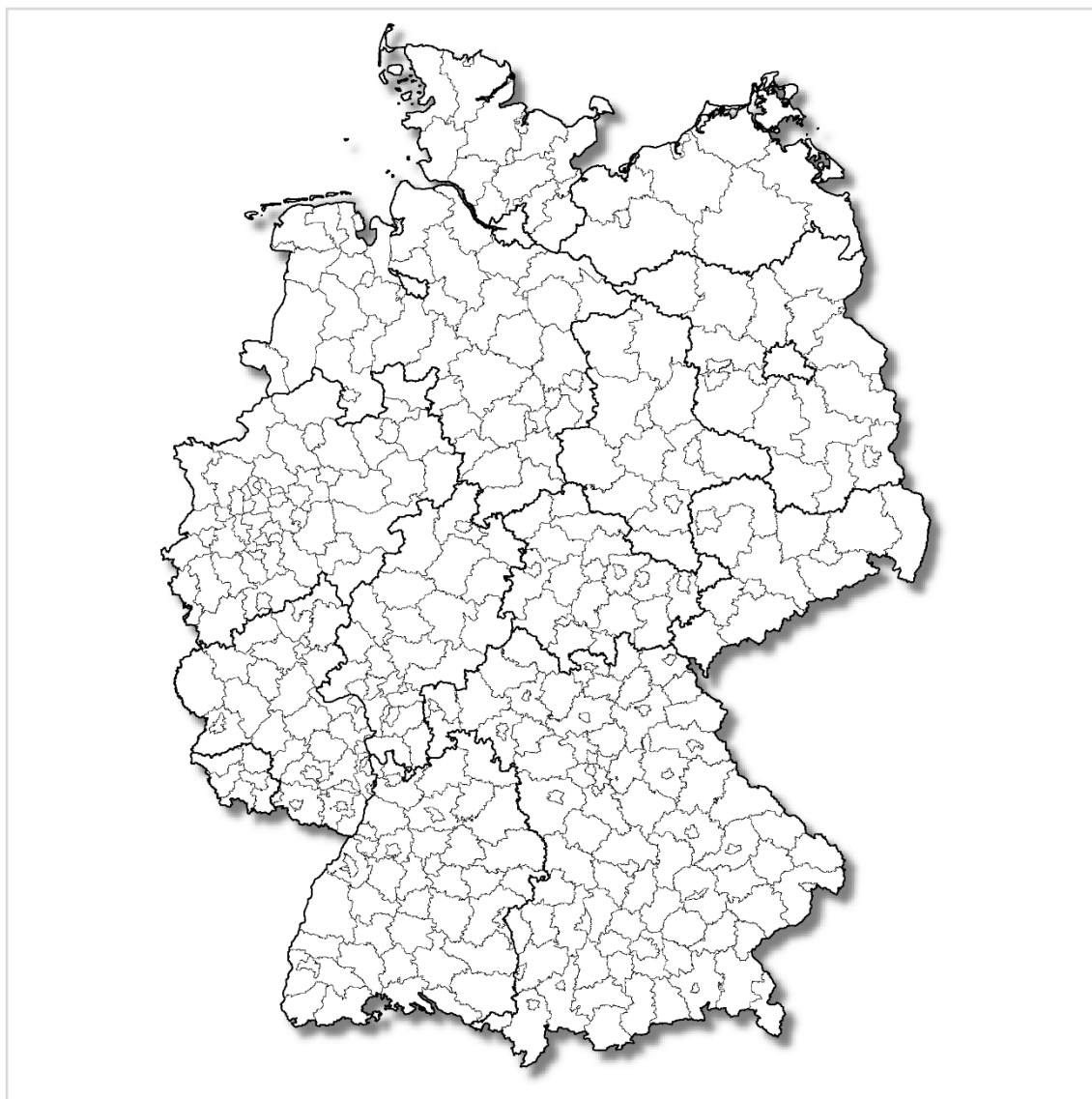




Anlagen zur Dokumentation

Verwaltungsgebiete

VG



gültig ab Produktstand 31.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Anlage A	Kurzübersicht der VG-Datenstruktur	3
A.1	Attribute	3
A.2	Werte	4
Anlage B	Übersicht der Bezeichnungen (BEZ und IBZ)	5
Anlage C	Hinweise zu nicht einvernehmlich festgelegten Grenzabschnitten	6
C.1	Staatsgrenze	6
C.1.1	Nord- und Ostsee	6
C.1.2	Bodensee	6
C.2	Landesgrenzen	7
C.2.1	Niedersachsen und Bremen	7
C.2.2	Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern	7
C.2.3	Niedersachsen und Brandenburg	7
C.2.4	Niedersachsen und Sachsen-Anhalt	7
C.2.5	Niedersachsen und Schleswig-Holstein	7
C.2.6	Nord- und Ostsee	8
C.2.7	Bodensee	8
Anlage D	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet	9
Anlage E	NUTS	10
E.1	Allgemeines	10
E.2	besondere Hinweise	11
E.3	untergeordnete kleine Verwaltungseinheiten (LAU)	11
Anlage F	Versionshistorie der VG-Produkte	12

Anlage A Kurzübersicht der VG-Datenstruktur

Diese Übersicht gilt für alle VG-Produkte. Nicht alle Attribute und Werte kommen in allen VG-Produkten vor.

A.1 Attribute

Geometrie	AT-Tab.	IBZ-Tab.	Attribut	Bedeutung
E K			OBJID ****	eindeutiger Objektidentifikator
E K			BEGINN ****	Beginn Lebenszeitintervall
Linien				
E K			AGZ	Art der Grenze
E K			RDG	Rechtliche Definition des Grenzabschnitts
E K			GM5	Grenzmerkmal der AGZ 5
E K			GMK	Grenzmerkmal Küste/Meer
E K			DEBKG_ID **	DLM-Identifikator
Flächen				
E	X		ADE	Administrative Ebene
E K			GF	Geofaktor
E K			BSG	Besondere Gebiete
E K	X		ARS	Amtlicher Regionalschlüssel
E	X		AGS	Amtlicher Gemeindeschlüssel
E	X		SDV_ARS	Sitz der Verwaltung (Amtl. Regionalschlüssel)
E	X		GEN	Geografischer Name
E		X	BEZ	Bezeichnung der Verwaltungseinheit
E	X	X	IBZ	Identifikator
E		X	BEM	Bemerkung
E	X		NBD	Namensbildung
E	X		SN_L	Land
E	X		SN_R	Regierungsbezirk
E	X		SN_K	Kreis
E	X		SN_V1	Verwaltungsgemeinschaft - vorderer Teil
E	X		SN_V2	Verwaltungsgemeinschaft - hinterer Teil
E	X		SN_G	Gemeinde
E	X		FK_S3	Funktion der 3. Schlüsselstelle
E	X		NUTS	Europäischer Statistikschlüssel
E	X		ARS_0	aufgefüllter Amtlicher Regionalschlüssel
E	X		AGS_0	aufgefüllter Amtlicher Gemeindeschlüssel
E	X		WSK	Wirksamkeit
		X	ISS	Identifikator der Substruktur
		X	LGS	Länge des Schlüssels
		X	AWS	Anzahl der wegzulassenden Stellen
E	X		EWZ *	Einwohnerzahl
E	X		KFL *	Katasterfläche
E	X		DEBKG_ID **	DLM-Identifikator
Punkte ***				
E K			LON_DEZ	Geografische Länge (Dezimalgrad)
E K			LAT_DEZ	Geografische Breite (Dezimalgrad)
E K			LON_GMS	Geografische Länge (Grad/Minute/Sekunde)
E K			LAT_GMS	Geografische Breite (Grad/Minute/Sekunde)
E K			DEBKG_ID	DLM-Identifikator

E: Spezifikation Ebenen
K: Spezifikation Kompakt

* EWZ und KFL: ausschließlich bei VG250-EW / VG1000-EW

** DEBKG_ID: VG250 / VG1000 sowie VG250-EW / VG1000-EW

*** ausschließlich bei VG250 / VG250-EW (geografische Koordinaten in WGS84)

**** nur VG25 und VG5000

A.2 Werte

Attribut	Wert	Bedeutung
AGZ	1	Staatsgrenze
	2	Landesgrenze
	3	Regierungsbezirksgrenze
	4	Kreisgrenze
	5	Verwaltungsgemeinschaftsgrenze
	6	Gemeindegrenze
	9	Küstenlinie
RDG	1	festgelegt
	2	nicht festgelegt
	9	Küstenlinie
GM5	0	Grenzmerkmal nach AGZ
	8	gemeinschaftsfreie Grenze
GMK	0	ohne Merkmal
	7	auf Meer (unübliche Darstellung)
	8	ergänzend auf Meer (übliche Darstellung)
	9	an Küste
ADE	1	Staat
	2	Land
	3	Regierungsbezirk
	4	Kreis
	5	Verwaltungsgemeinschaft
	6	Gemeinde
GF	1	ohne Struktur Gewässer
	2	mit Struktur Gewässer
	3	ohne Struktur Land
	4	mit Struktur Land
	8	ohne Struktur
	9	mit Struktur
BSG	1	Deutschland
	2	Gemeinschaftliches deutsch-luxemburgisches Hoheitsgebiet
	9	Bodensee
NBD	ja	Bezeichnung ist Teil des Namens
	nein	Bezeichnung ist nicht Teil des Namens
FK_S3	R	Regierungsbezirk
	K	Kreis
	D	Kondominium

Die Bedeutung der Werte des Feldes IBZ ist in **Anlage B** beschrieben.

Anlage B Übersicht der Bezeichnungen (BEZ und IBZ)

Die Tabelle enthält eine Übersicht der in den VG-Produkten vorkommenden Bezeichnungen (BEZ) und der dazugehörigen IBZ-Identifikatoren. Nicht alle Werte kommen in allen VG-Produkten vor.

ADE	IBZ	BEZ	BEM	LGS
1	10 19	Bundesrepublik Kondominium		0
2	20 21 22 23 29	Land Freistaat Freie und Hansestadt Freie Hansestadt Kondominium		2
3	30	Regierungsbezirk		3
4	40 41 42 43 45 46 49	Kreisfreie Stadt Stadtkreis Kreis Landkreis Landkreis Kreis Kondominium	Sonderverband Sonderverband	5
5	50 51 52 53 55 56 59	Amt Samtgemeinde Verbandsgemeinde Verwaltungsgemeinschaft Verwaltungsverband Erfüllende Gemeinde Kondominium		9
	80	Amtsfreie Gemeinde	kreisfrei	
	81	Einheitsgemeinde	kreisfrei	
	82	Verbandsfreie Gemeinde	kreisfrei	
	83	Gemeinschaftsfreie Gemeinde	kreisfrei	
	85	Amtsfreie Gemeinde	gemeinschaftsfrei	
	86	Einheitsgemeinde	gemeinschaftsfrei	
	87	Verbandsfreie Gemeinde	gemeinschaftsfrei	
	88 89	Gemeinschaftsfreie Gemeinde Kondominium	gemeinschaftsfrei gemeinschaftsfrei	
6	60 61 62 63 64 65 69	Stadt Stadt Gemeinde Stadt Gemeinde Gemeindefreies Gebiet Kondominium	kreisfrei gemeinschaftsangehörig gemeinschaftsangehörig	12

ADE: administrative Ebene

BEM: Bemerkung

LGS: Länge des Regionalschlüssels

Anlage C Hinweise zu nicht einvernehmlich festgelegten Grenzabschnitten

Für einige Grenzabschnitte auf Staats- und Landesebene gibt es keine einvernehmliche Festlegung der Grenze. Die entsprechenden Abschnitte sind an der Liniengeometrie mit dem Attributwert RDG 2 (rechtlich nicht festgelegte Grenze) gekennzeichnet.

In der Regel haben diese Grenzlinien die Funktion einer technischen Abgrenzung.

C.1 Staatsgrenze

C.1.1 Nord- und Ostsee

Die Staatsgrenze innerhalb von Nord- und Ostsee entspricht der „Bekanntmachung der Proklamation der Bundesregierung über die Ausweitung des deutschen Küstenmeeres vom 11. November 1994 (BGBl. I S. 3428)“

Auszug: „Nordsee ... Über die seitliche Abgrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland zum Königreich der Niederlande und zum Königreich Dänemark wird die Bundesregierung zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden. Die in Anlage B § 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) vom 8. April 1960 (BGBl. 1963 II S. 602) getroffene Regelung bleibt unberührt.

Ostsee ... Über die seitliche Abgrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland zum Königreich Dänemark wird die Bundesregierung zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden. Die seitliche Abgrenzung zur Republik Polen entspricht dem Vertrag vom 14. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze (BGBl. 1991 II S. 1328).

Die mit der Proklamation vorgenommene Ausweitung bleibt in Teilgebieten der Ostsee hinter dem völkerrechtlich zulässigen Abstand von zwölf Seemeilen zurück. Damit ist keine Aufgabe des weitergehenden Rechtsanspruches verbunden.“

In den VG-Produkten ist die deutsche Auffassung der Abgrenzung dargestellt.

C.1.2 Bodensee

Zwischen den Anrainerstaaten Deutschland (Bayern und Baden-Württemberg), Österreich und der Schweiz gibt es mit Ausnahme im Konstanzer Trichter keine Verträge über den Verlauf von Staatsgrenzen im Bereich des Bodensees (Hoher See zwischen Bregenz und Konstanz). Aus technischen Gründen (Polygone benötigen einen geschlossenen Umring) ist die Darstellung einer Grenzlinie im Bodensee notwendig; d.h. es handelt sich bei der dargestellten Grenzlinie im Bodensee um eine fiktive Grenze, aus der keinerlei Ansprüche ableitbar sind. Es werden keine untergeordneten Grenzen innerhalb des Bodensees dargestellt, da in Deutschland keine Verwaltungsstruktur im Bereich der Seefläche mit Ausnahme von Ufergrundstücken vorhanden ist.

Der besondere Status dieser Fläche ist durch das Attribut BSG 9 gekennzeichnet.

Für den Untersee des Bodensees ist die rechtliche Festlegung der Grenze zwischen den Anrainerstaaten Deutschland und der Schweiz unstrittig. Somit wird der deutsche Teil des Untersees als Staatsfläche und Gewässerfläche des Landes Baden-Württemberg dargestellt. Weitere untergeordnete Verwaltungseinheiten (Regierungsbezirk bis Gemeinde) existieren im Untersee jedoch nicht.

C.2 Landesgrenzen

C.2.1 Niedersachsen und Bremen

Im Bereich der Wesermündung vor Bremerhaven sieht das Land Bremen die Landesgrenze an der Stelle, wo sich die Ebbelinie zum Zeitpunkt des Staatsvertrages von 1876 befand. Das Land Niedersachsen weist die Landesgrenze im fraglichen Verlauf entsprechend der Tiedenniedrigwasserlinie von 1965 nach.

In den VG-Produkten wird die Sicht des Landes Bremen dargestellt. Im Basis-DLM und somit in der VG25 ist die Auffassung Niedersachsens enthalten.

C.2.2 Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern

In der Elbe gibt es bisher keine Festlegung der Grenze zwischen den Ländern. Dies betrifft die Grenze südöstlich Lauenburg (Elbe) bis zum Ende der gemeinsamen Landesgrenze südöstlich Dömitz, ausschließlich des Bereiches der Gemeinde Amt Neuhaus.

In den VG-Produkten wird die Grenze in der Mitte der Elbe dargestellt.

C.2.3 Niedersachsen und Brandenburg

In der Elbe gibt es bisher keine Festlegung der Grenze zwischen den Ländern. Dies betrifft die Grenze südöstlich von Dömitz bis zum Ende der gemeinsamen Landesgrenze.

In den VG-Produkten wird die Grenze in der Mitte der Elbe dargestellt.

C.2.4 Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

In diesem Fall ist der gemeinsame Grenzverlauf im ca. 1,5 km langen südlichen Grenzabschnitt der Warmen Bode betroffen.* Für diesen Bereich gibt es keinen Staatsvertrag über die gemeinsame Grenze. Die Flurstücksgrenzen im vorgenannten Bereich der Landesgrenze wurden zwischen den Vermessungsverwaltungen von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt abgestimmt und werden in den Liegenschaftskatastern beider Länder übereinstimmend dargestellt.

In den VG-Produkten wird die Grenze analog dem Basis-DLM entsprechend dem zwischen beiden Ländern abgestimmten Verlauf der Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster dargestellt.

* Es handelt sich um die Trennlinie, welche – im ehemaligen Kreis Blankenburg (Freistaat Braunschweig) – zwischen der ehemaligen britischen und sowjetischen Besatzungszone im Jahre 1945 gezogen wurde (westlich des Ortsteils Sorge der Gemeinde Oberharz am Brocken – im Bereich der Bundesstraße 242 und nördlich von dieser).

C.2.5 Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Es betrifft die Grenze zwischen den Gemeinden Krummendeich (Niedersachsen) und Sankt Margarethen (Schleswig-Holstein) in der Elbe. Der Grenzverlauf zwischen den beiden Ländern wird bis heute widersprüchlich im Liegenschaftskataster der Katasterämter Stade (NI) und Elmshorn (SH) dargestellt. Die sich ergebende Fläche des von beiden Stellen als zum Amtsbezirk und somit zur jeweiligen Landesfläche gehörend ausgewiesenen Gebietes befindet sich vollständig im Fahrwasser der Elbe.

In den VG-Produkten wird analog dem Basis-DLM die Auffassung Schleswig-Holsteins dargestellt.

C.2.6 Nord- und Ostsee

Die Landesgrenzen innerhalb von Nord- und Ostsee sind, bis auf wenige Ausnahmen, nicht durch Staatsverträge zwischen den betroffenen Bundesländern festgelegt. Es handelt sich um technische Abgrenzungen.

C.2.7 Bodensee

Bei der Abgrenzung von Bayern und Baden-Württemberg im Bodensee handelt es sich um eine technische Abgrenzung analog der Staatgrenze.

Anlage D Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet

Das gemeinschaftliche Hoheitsgebiet ist keiner Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und keinem Landkreis zugeordnet. Analog dem Gemarkungsverzeichnis sind alle Ebenen, mit Ausnahme der Regierungsbezirksebene, vollständig aufgebaut. In der nachfolgenden Tabelle sind die angrenzenden Verwaltungseinheiten der deutschen Seite im Namensfeld informativ jeweils in Klammern genannt. Als Verwaltungssitz ist der jeweilige Sitz der angrenzenden deutschen Einheiten ausgewiesen.

In den beiden betreffenden Ländern Rheinland-Pfalz und dem Saarland dient die dritte Stelle des ARS bzw. AGS mit dem Wert 9 der Kennzeichnung des gemeinschaftlichen Hoheitsgebietes und stellt keinen Regierungsbezirk dar.

Das Gemeinschaftliche deutsch-luxemburgische Hoheitsgebiet wird im rheinland-pfälzischen Bereich in statistischen Verzeichnissen aus landesinternen Gründen unter dem Amtlichen Regionalschlüssel 07 0 00 9999 999 bzw. dem Amtlichen Gemeindeschlüssel 07 0 00 999 zusammengefasst. Der saarländische Bereich wird in statistischen Verzeichnissen oftmals unter dem Amtlichen Regionalschlüssel 10 0 42 9999 999 oder dem Amtlichen Gemeindeschlüssel 10 0 42 999 bzw. unter der Gemeinde Perl ausgewiesen.

Gemeinschaftliches deutsch-luxemburgische Hoheitsgebiet:

Stand: 01.01.2019

ADE	ARS	AGS	SDV_ARS	GEN	IBZ
1	000000000000	00000000	110000000000	Gemeinschaftliches deutsch-luxemburgisches Hoheitsgebiet	19
2	07	07	073150000000	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet (Rheinland-Pfalz)	29
2	10	10	100410100100	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet (Saarland)	29
4	07932	07932	072320018018	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Eifelk. Bitburg-Prüm]	49
4	07935	07935	072110000000	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Lkr. Trier-Saarburg]	49
4	10942	10942	100420113113	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Lkr. Merzig-Wadern]	49
5	079325001	-----	072325001201	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Vg. Arzfeld]	59
5	079325005	-----	072325005088	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Vg. Südeifel]	59
5	079355003	-----	072355003068	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Vg. Konz]	59
5	079355007	-----	072110000000	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Vg. Trier-Land]	59
5	079355008	-----	072355008118	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Vg. Saarburg-Kell]	59
5	109420115	-----	100420115115	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Perl]	89
6	079325001212	07932212	072325001212	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Dahnen]	69
6	079325001214	07932214	072325001214	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Dasburg]	69
6	079325001294	07932294	072325001294	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Preischeld]	69
6	079325001310	07932310	072325001310	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Sevenig (Our)]	69
6	079325005001	07932001	072325005001	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Affler]	69
6	079325005004	07932004	072325005004	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Ammeldingen a.d. Our]	69
6	079325005019	07932019	072325005019	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Bollendorf]	69
6	079325005028	07932028	072325005028	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Echternacherbrück]	69
6	079325005041	07932041	072325005041	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Gemünd]	69
6	079325005042	07932042	072325005042	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Gentingen]	69
6	079325005066	07932066	072325005066	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Keppeshausen]	69
6	079325005082	07932082	072325005082	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Minden]	69
6	079325005112	07932112	072325005112	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Roth an der Our]	69
6	079325005127	07932127	072325005127	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Übereisenbach]	69
6	079325005130	07932130	072325005130	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Waldhof-Falkenstein]	69
6	079325005131	07932131	072325005131	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Wallendorf]	69
6	079355003095	07935095	072355003095	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Nittel]	69
6	079355003096	07935096	072355003096	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Oberbillig]	69
6	079355003133	07935133	072355003133	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Tommels]	69
6	079355003146	07935146	072355003146	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Wellen]	69
6	079355007073	07935073	072355007073	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Langsur]	69
6	079355007111	07935111	072355007111	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Ralingen]	69
6	079355008104	07935104	072355008104	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Palzem]	69
6	079355008149	07935149	072355008149	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Wincheringen]	69
6	109420115115	10942115	100420115115	Deutsch-Luxemburgisches Hoheitsgebiet [Perl]	69

Anlage E NUTS

Europäischer Statistikschlüssel

Aufbereitete NUTS-Regionen sind in den Produkten NUTS250, NUTS1000 und NUTS2500 enthalten (siehe www.geodatenzentrum.de → Open Data → Verwaltungsgebiete).

E.1 Allgemeines

Der NUTS-Code (Nomenclature des unités territoriales statistiques) repräsentiert die „europäische Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“ des Statistischen Amtes der Europäischen Union (EUROSTAT) nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 in der jeweils aktuellen Fassung. Die entsprechenden Daten sind dem Produkt EuroBoundaryMap von EuroGeographics entnommen.

Die NUTS-Regionen sind hierarchisch strukturiert, gliedern sich in 3 Ebenen und orientieren sich für Deutschland mit wenigen Ausnahmen an den Verwaltungseinheiten. Abweichungen bestehen dabei auf der NUTS-2-Ebene. Hier werden in der aktuellen Fassung der genannten Verordnung für Deutschland neben den aktuellen Regierungsbezirken zusätzlich die ehemaligen Regierungsbezirke der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen ausgewiesen. Diese nicht-administrativen Regionen sind nicht in der Regierungsbezirksebene der VG-Daten enthalten. Sie können aber aus der Kreisebene abgeleitet werden. Aufbereitete NUTS-Regionen sind in den oben genannten NUTS-Produkten enthalten.

Der ebenfalls hierarchisch aufgebaute NUTS-Code ist insgesamt 5-stellig, wobei die ersten 2 Stellen stets den Staat kennzeichnen (für Deutschland „DE“) und die ersten 3 Stellen insgesamt die NUTS 1-Ebene, die ersten 4 Stellen insgesamt die NUTS 2-Ebene und schließlich der 5-stellige NUTS-Code die NUTS 3-Ebene codieren. Nicht belegte Stellen werden mit 0 (Null) gekennzeichnet.

Zu beachten ist, dass evtl. nationale Gebietsreformen erst mit der nächstfolgenden Überarbeitung der Verordnung in die NUTS-Gliederung übernommen werden. D. h. insbesondere, dass die Übereinstimmung zwischen der NUTS 3-Gliederung und der administrativen Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise in Deutschland nur zu Beginn der Gültigkeit einer neuen Fassung der NUTS-Verordnung zuverlässig gilt (siehe dazu auch **Anlage E.2**).

Unter Berücksichtigung der oben genannten Ausnahmen ergibt sich damit folgende Gliederung:

- 1. – 2. Stelle = NUTS 0 Kennung des Staates – für Deutschland: DE
- 3. Stelle = NUTS 1 in Deutschland: Kennung des Landes
- 4. Stelle = NUTS 2 in Deutschland: Kennung des Regierungsbezirks
- 5. Stelle = NUTS 3 in Deutschland: Kennung des Kreises

Auf der Verwaltungsgemeinschafts- und Gemeindeebene ist unter NUTS der jeweilige NUTS-3-Code eingetragen. Bei den übrigen Ebenen ist die jeweils entsprechende NUTS-Ebene enthalten.

E.2 besondere Hinweise

Die NUTS-Strukturen werden gemäß der oben genannten Verordnung für mindestens 3 Jahre festgelegt. Daher werden nicht alle Gebietsänderungen der deutschen Verwaltungsstruktur zeitnah in der NUTS-Struktur berücksichtigt. Bisher wurde darauf verzichtet, wegen einer erheblichen Neuorganisation nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung, eine Zwischenänderung durchzuführen.

Die neue Version NUTS 2021 gilt seit dem 01.01.2021. Diese entspricht für Deutschland der seit 01.01.2018 geltenden Version NUTS 2016.

E.3 untergeordnete kleine Verwaltungseinheiten (LAU)

Für die kleineren Verwaltungseinheiten wurde durch das Statistische Amt der Europäischen Union (EUROSTAT) ein „System lokaler Verwaltungseinheiten“ (Local Administrative Units) eingerichtet. Dieser LAU-Code besteht seit 2017 aus einer Ebene und orientiert sich jeweils an den nationalen Schlüsselsystemen.

Der LAU-Code orientiert sich für Deutschland an den Gemeinden.

LAU = in Deutschland: Kennung der Gemeinden

Für den LAU-Code wird der Amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) der Gemeinden genutzt.

Anlage F Versionshistorie der VG-Produkte

- 31.12.2020** neues Attribut GMK an der Grenzlinien-Objektklasse
- 31.12.2019** Im Jahr 2019 wurde in der amtlichen Statistik der bisherige Regionalschlüssel - RS in Amtlicher Regionalschlüssel - ARS umbenannt. Die bisherigen Attribute RS, SDV_RS und RS_0 werden analog geändert und heißen neu ARS, SDV_ARS und ARS_0.
In den Ausgaben 31.12.2019 und 01.01.2020 werden vorübergehend auch die alten Bezeichnungen zusätzlich geführt.
- 31.12.2016** Aus der VG250, VG1000 und VG2500 abgeleitete neue separate Produkte. NUTS250, NUTS1000 und NUTS2500 beinhalten die NUTS-Regionen in Deutschland.
Eine Übersicht der Verwaltungszuordnung gibt das neue separate Produkt VZ250. Abgeleitet wurde dieses aus der VG250 und der NUTS250.
Neues Attribut KFL mit der Katasterfläche aus der Flächenstatistik (nur VG250-EW und VG1000-EW).
- 31.12.2015** VG250: neue Objektklasse: Punkte, die den Kern der Gemeinden repräsentieren.
- 31.12.2013** Mit der Ausgabe 31.12.2013 wurde die Datenstruktur der VG-Produkte vollständig überarbeitet. Folgende Änderungen wurden durchgeführt.

Veränderungen der Datenobjekte (siehe Punkt 4)

- Spezifikation Kompakt
 - Umbenennung der Tabelle ISN in Tabelle IBZ
 - Umbenennung und Aufteilung der Tabelle NAM in die Tabellen AT1, AT2 und AT9
- Spezifikation Ebenen
 - Umbenennung des Flächenobjektes BLD in LAN
 - Umbenennung des Linienobjektes L in LI

Veränderungen der Attribute

- neue Attribute
 - BSG, FK_S3, NUTS, AGS_0, LGS
- umbenannte Attribute (siehe **Anlage A.1**)
 - USE, LED, RAU_RS, DES, ISN, BEMERK, NAMBILD, SN_K2, RS_ALT, SHI, WIRKSAMKEIT
- entfallende Attribute
 - Da die Schlüsselnummernfelder SN_R und SN_K1 je nach Funktion die dritte Stelle des Schlüssels kennzeichnen, wurden die Werte neu im Feld SN_R zusammengefasst. Die Funktion der dritten Stelle ist im neuen Feld FK_S3 vermerkt. Dementsprechend ist das Feld SN_K1 entfallen und das Feld SN_K2 wurde in SN_K umbenannt

Veränderungen der Attributwerte (siehe Anlage A.2)

- geänderte Werte
 - AGZ: neuer Wert 9 aus dem alten USE-Wert 99
- entfallende Werte
 - ADE: USE-Werte 11 und 12, ersetzt durch ADE 1 und dem neuen Attribut BSG
- geänderte Wertebezeichnungen
 - AGZ 2: neue Bezeichnung: Landesgrenze (altes Attribut USE)
 - ADE 2: neue Bezeichnung: Land (altes Attribut USE)
- neue Werte
 - GF: Werte 8 und 9
 - IBZ: Werte 19, 29, 49, 59, 89, 69 (altes Attribut ISN)

Die gemeindefreien Gebiete in Schleswig-Holstein werden aus schlüsseltechnischen Gründen als gemeinschaftsfrei behandelt (siehe **Punkt 2.3.1**).

Zeichencodierung erfolgt in Unicode UTF-8